Allgemeine Geschäftsbedingungen Visser & Visser

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") bedeuten die nachstehenden Begriffe:

Auftragnehmer: Eine (oder mehrere) (mit) Visser & Visser (verbundene) Tochtergesellschaft(en), die einen Ver-

trag unterzeichnet hat/haben, in dem diese AGB für anwendbar erklärt wurden.

Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt hat und/oder

für die der Auftragnehmer Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.

Parteien: Auftraggeber und Arbeitnehmer.

Vertrag: Jeder Vertrag zwischen den Parteien über die Ausführung von Arbeiten und/oder die Erbringung

von Dienstleistungen für den Auftraggeber und/oder über das Ausleihen von Personal sowie über alle Sach- und Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vertrags (einschließlich der Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers), einschließlich jeder Ergänzung

und/oder Änderung des Vertrags.

Dokumente: Alle Sachen, einschließlich Schriftstücke und Datenträger, sowie alle Sachen, die der Auftragneh-

mer im Rahmen der Ausführung des Auftrags erhalten hat.

Artikel 1 - Anwendbares Recht und Auftrag

1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge und alle Arbeiten, die vom Auftragnehmer oder in seinem Namen ausgeführt werden, sowie für alle damit verbundenen Rechtsbeziehungen.

- 1.2. Aufträge werden vom Auftragnehmer angenommen und ausgeführt. Dies gilt auch, wenn es die Absicht des Auftragnehmers ist, dass der Auftrag von einer bestimmten Person, die für den Auftragnehmer arbeitet, ausgeführt wird. Die Artikel 7:404, 7:407(2) und 7:409 Bürgerliches Gesetzbuch (der Niederlande) finden keine Anwendung.
- Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.4. Vom Auftraggeber verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht anwendbar und werden vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
- 1.5. Der zugrundeliegende Auftrag/Vertrag gibt zusammen mit diesen AGB die vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bezüglich der Arbeiten, für die der Vertrag abgeschlossen worden ist, wieder. Alle früheren zwischen den Parteien getroffenen diesbezüglichen Vereinbarungen oder Angebote werden ungültig.
- 1.6. Der Auftraggeber, mit dem einmal ein Vertrag gemäß diesen AGB abgeschlossen worden ist, erkennt die Anwendbarkeit dieser AGB auf alle nachfolgenden Angebote des Auftragsnehmers und Verträge zwischen dem Auftraggeber und 3.5 dem Auftragnehmer an.
- 1.7. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig sind oder ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert gültig und wirksam. Wenn eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags nicht rechtsgültig ist, werden die Parteien den Inhalt einer neuen Bestimmung aushandeln, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst gleichkommt.

Artikel 2 - Beginn und Laufzeit des Vertrags

- 2.1 Jeder Vertrag kommt erst zustande und beginnt erst, wenn der Auftragnehmer die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung erhalten hat. Die Bestätigung basiert auf den Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat. Die Bestätigung gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrags.
- 2.2 Den Parteien steht es frei, den Vertragsabschluss durch andere Mittel nachzuweisen.
- 2.3 Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, außer wenn sich aus der Art, dem Inhalt oder der Absicht des erteilten Auftrags ergibt, dass er für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde.

Artikel 3 - Daten des Auftraggebers

- 11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Sachen, einschließlich aller im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer hergestellten oder gesammelten Sachen und Daten, die der Auftragnehmer nach seiner Ansicht für die richtige Durchführung des Vertrags benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Darunter müssen auch die Dokumente verstanden werden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität des Mandanten nach eigener Aussage benötigt. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die notwendigen Daten zur Feststellung seiner Identität vor der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich alle Tatsachen und Umstände mitzuteilen, die für die Erfüllung des Vertrags relevant sein können.
- 3.4 Der Auftraggeber sichert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftraggeber oder in seinem Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente zu, auch wenn sie von Dritten stammen.
- Die zusätzlichen Kosten und Vergütungen, die sich aus der Verzögerung der Vertragserfüllung ergeben, weil die verlangten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, trägt der Auftraggeber.
- 3.6 Wenn der Auftraggeber dies wünscht, werden die zur Verfügung gestellten Dokumente vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 14 der vorliegenden AGB an den Auftraggeber zurückgegeben. Die Kosten für die Rücksendung der Dokumente trägt der Auftraggeber.
- 3.7 Wenn der Auftraggeber vermutet, dass eine Datenschutzverletzung vorliegt oder stattgefunden hat, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Artikel 4 - Erfüllung des Vertrags

- 4.1 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, in der und durch welche Person(en) der Vertrag erfüllt wird. Wenn möglich, berücksichtigt der Auftragnehmer rechtzeitig und verantwortungsvoll erteilte Anweisungen des Auftraggebers bezüglich der Erfüllung des Vertrags.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird bei der Erfüllung der ihm erteilten Aufträge die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers walten lassen. Der Auftragnehmer ist seinen Auftraggebern gegenüber verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen und

kann nicht dafür garantieren, dass ein beabsichtigtes Ergebnis erreicht wird.

- 4.3 Der Auftragnehmer ist befugt, für die Ausführung von Aufträgen Dritte einzuschalten, unter anderem, aber ausdrücklich nicht ausschließlich, andere Visser & Visser-Tochtergesellschaften wie die Visser & Visser Diensten B.V. Der Auftragnehmer wird bei der Einschaltung Dritter mit der gebotenen Sorafalt vorgehen.
- 4.4 Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag gemäß den für ihn geltenden Verhaltens- und Berufsregeln, die in einem vorkommenden Fall Teil des Vertrags sind und was von ihm gesetzlich verlangt wird. Der Auftraggeber respektiert die Verpflichtungen, die sich aus diesen Verhaltens- und Berufsregeln und gemäß dem Gesetz für den Auftragnehmer bzw. für diejenigen, die beim oder für den Auftragnehmer arbeiten, ergeben.
- 4.5 Wenn während der Laufzeit des Vertrags Arbeiten für den Beruf oder das Unternehmen des Auftraggebers ausgeführt werden, die nicht zu den Arbeiten gehören, auf die sich der Vertrag bezieht, werden diese Arbeiten als auf der Grundlage gesonderter Verträge ausgeführt betrachtet.
- 4.6 Etwaige im Vertrag gesetzte Fristen, innerhalb derer die Arbeiten ausgeführt werden müssen, sind nur angenähert und keine äußersten Fristen, außer wenn zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt daher keinen zurechenbaren Mangel des Auftragnehmers dar und ist somit kein Grund für die Auflösung des Vertrags.
- 4.7 Die Durchführung des Vertrags ist außer wenn ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist nicht speziell auf die Aufdeckung von Betrug ausgerichtet. Wenn die Arbeiten Hinweise auf Betrug ergeben, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit. Dabei ist der Auftragnehmer zur Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der von den verschiedenen Berufsverbänden herausgegeben Vorschriften und Richtlinien verpflichtet.

Artikel 5 - Verschwiegenheit und Ausschließlichkeit

- 5.1 Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle vertraulichen Informationen, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sowie auf die durch ihre Bearbeitung erzielten Ergebnisse. Diese Verschwiegenheit gilt nicht, wenn gesetzliche oder berufsständische Vorschriften dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen oder wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Diese Bestimmung 6.4 verbietet auch nicht vertrauliche kollegiale Beratungen innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, wenn der Auftragnehmer dies für die sorgfältige Erfüllung des Vertrags oder für die sorgfältige Beachtung gesetzlicher oder beruflicher Verpflichtungen für notwendig erachtet.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erhaltenen (zahlenmäßigen) Ergebnisse, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-how, Fertigkeiten und Ideen, falls ihre Verwendung nicht auf einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden kann, für statistische oder vergleichende Zwecke zu nutzen und sie an andere Visser & Visser-Tochtergesellschaften weiterzugeben.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zu verwenden, falls der Auftragnehmer im eigenen Namen in einem disziplinar-, zivil-, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren handelt, in denen diese Dokumente von Interesse sein könnten. Wenn der Auftragnehmer beschuldigt wird, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begangen zu haben oder an einer solchen beteiligt gewesen zu sein, ist er berechtigt, Dokumente des Auftraggebers oder im Rahmen des Vertrags erstellte Daten und/oder andere Informationen an die Steuerbehörde oder an das Gericht weiterzugeben, wenn die Weitergabe im Rahmen der Durchführung

einer Verteidigung durch den Auftragnehmer erforderlich

- Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Inhalt von Ratschlägen, Meinungen oder anderen Äußerungen des Auftragnehmers, ob schriftlich oder nicht, zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn sich dies unmittelbar aus dem Vertrag ergibt, ein Sachverständigengutachten bezüglich der betreffenden Arbeiten des Auftragnehmers einzuholen ist, der Auftraggeber gesetzlich oder beruflich zur Offenlegung verpflichtet ist oder der Auftraggeber in einem disziplinar-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren in seinem eigenen Namen handelt.
- 5.5 Bei einem Verstoß gegen das im vorigen Absatz genannte Verbot hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu zahlen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, unbeschadet des (gesetzlichen) Anspruchs des Auftragnehmers auf Schadensersatz und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Erfüllung des Vertrags.

Artikel 6 - Geistiges Eigentum

- Der Auftragnehmer oder seine Lizenzgeber besitzen die Rechte geistigen Eigentums an allem, was der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags nutzt und/oder zur Verfügung stellt. Nichts im Vertrag oder in diesen AGB ist darauf gerichtet, Rechte an geistigem Eigentum zu übertragen, außer wenn ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden ist.
- 6.2 Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, ob unter Einschaltung Dritter oder nicht, all das, worauf das geistige Eigentum des Auftragnehmers beruht, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Gutachten, (Muster-)Verträge und andere geistige Produkte im weitesten Sinne des Wortes Dritten zur Verfügung zu stellen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu nutzen.
- Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an Programmen, Software usw. verleihen. Dieses Nutzungsrecht endet immer zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Nach dem Ende des Nutzungsrechts muss der Auftraggeber die Nutzung der Software und dergleichen einstellen und weiterhin einstellen. Der Auftraggeber muss iegliche Software von seinen Systemen löschen.
- Der Auftragnehmer hat das Recht, technische Maßnahmen zu ergreifen, um seine Rechte (des geistigen Eigentums) oder die Rechte seiner Lizenzgeber zu schützen. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich verboten, diese Maßnahmen aufzuheben oder zu unterlaufen.
- 6.5 Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt, alles (auch keine Hilfsmittel), wofür der Auftragnehmer geistiges Eigentum besitzt, Dritten zu übergeben, außer zur Einholung eines Urteils eines Sachverständigen bezüglich der Arbeit des Auftragnehmers. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel den von ihm eingeschalteten Dritten auferlegen.
- 6.6 Im Falle eines Verstoßes gegen die in den Absätzen 2, 3, 4 und/oder 5 dieses Artikels genannten Bestimmungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu zahlen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, unbeschadet des (gesetzlichen) Anspruchs des Auftragnehmers auf Schadensersatz und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Erfüllung des Vertrags.

Artikel 7 - Höhere Gewalt

7.1 Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllen kann, und zwar aus einem Grund, der ihm nicht zuzuschreiben ist, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf eine Nichterfüllung des Vertrags und/oder unrechtmäßige Handlungen auf Seiten Dritter, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeschaltet hat, Streiks (sowohl organisierte als auch nicht organisierte) oder einen anderen Arbeitskonflikt, unzureichende Produktionskapazität infolge von Krankheit, Einfuhr- und/oder Transitverboten oder anderen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, staatlichen Maßnahmen, Netzwerkproblemen, Krieg oder Mobilmachung, Naturgewalt sowie alle Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Auftragnehmers liegen, werden diese Verpflichtungen so lange außer Kraft gesetzt, bis der Auftragnehmer in der Lage ist, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.

- 7.2 Wenn ein im ersten Absatz genannter Fall eintritt, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt des Falls höherer Gewalt schriftlich ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass er einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
- 7.3 Falls der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder wird erfüllen können, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

Artikel 8 - Vergütung

- Außer wenn etwas anderes vereinbart worden ist, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vergütung auf Basis der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem vom Auftragnehmer angewandten Stundensatz bezahlen. Dieser Stundensatz wird dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Tarife jährlich anzupassen.
- 8.2 Kosten für Auslagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise- und Aufenthaltskosten, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, vor Beginn der Vertragserfüllung und zwischenzeitlich die Ausführung seiner Arbeiten so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer angemessen angesetzten Vorschuss für die auszuführenden Arbeiten gezahlt oder hierfür Sicherheit geleistet hat. Eine vom Auftraggeber erbrachte Vorauszahlung wird prinzipiell mit der Schlussrechnung verrechnet.
- 8.4 Die Vergütung des Auftragnehmers ist nicht vom Ergebnis der geleisteten Arbeit abhängig, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 8.5 Wenn pro Vertrag ein fester Betrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, zusätzlich einen Betrag pro geleistete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn die Leistung über die im Vertrag vorgesehene Arbeit hinausgeht, den der Auftraggeber dann ebenfalls zu bezahlen hat.
- 8.6 Wenn nach dem Abschluss des Vertrags, jedoch vor dessen vollständiger Ausführung, Löhne und/oder Preise geändert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen, außer wenn Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 9 - Rechnung und Bezahlung

- 9.1 Die Vergütung des Auftragnehmers, wenn nötig erhöht um Auslagen und Rechnungen von beauftragten Dritten, einschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer, wird dem Auftraggeber auf Monatsbasis in Rechnung gestellt. Reklamationen über eine Rechnung müssen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, andernfalls verfällt der Anspruch.
- 9.2 Wenn die Parteien einen Festpreis vereinbaren, rechnet der Auftragnehmer in Abschlagszahlungen ab. Mehrarbeit in Form von Stunden und/oder anderen Kosten wird in der Zwischenzeit und/oder nach Beendigung des Vertrags in Rechnung gestellt.

- Die registrierten Stunden aus dem Zeitregistrierungssystem des Auftragnehmers liefern einen zwingenden Beweis für die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber geleisteten Arbeitsstunden, bis der Auftraggeber das Gegenteil bewiesen hat.
- Außer bei einer berechtigten Reklamation beträgt die Zahlungsfrist für jede Rechnung dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum. In Ermangelung dessen kommt der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug und die gesetzlichen (Handels-)Zinsen werden ab dem letzten Zahlungstermin fällig.
- 9.5 Im Falle von Inkassomaßnahmen trägt der Auftraggeber auch alle billigerweise anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten. Wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, gilt die Staffel Außergerichtliche Inkassokosten wie auf www.rechtspraak.nl veröffentlicht. Wenn der Auftraggeber eine nicht natürliche Person ist, einschließlich Einmannbetriebe und offene Handelsgesellschaften, betragen die außergerichtlichen Inkassokosten 15 % der Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von 45,00 Euro (in Worten: fünfundvierzig Euro).
- 9.6 Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst zur Verringerung der in Absatz 9.4 genannten Kosten zu verwenden, dann zur Verringerung der fälligen Zinsen und schließlich zur Verringerung der am längsten ausstehenden fälligen Hauptsummen und der aufgelaufenen Zinsen.
- 9.7 Wenn die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers dazu Anlass gibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu verlangen. Wenn der Auftraggeber die geforderte Sicherheit nicht leistet, ist der Auftragnehmer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags unverzüglich auszusetzen, und alles, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer schuldet, wird sofort fällig.

 9.8 Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder des Zahlungsaufschubs des Auftraggebers sind die Forderungen gegen
- 9.9 Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, wenn die Arbeiten für die gemeinsamen Auftraggeber ausgeführt worden sind, gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Rechnungsbetrags, der fälligen Zinsen und Kosten.

Artikel 10 - Reklamationen

ihn sofort einforderbar.

- 10.1 Reklamationen mit Bezug auf die ausgeführten Arbeiten müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der Versendung der Dokumente oder Informationen, bezüglich derer der Auftraggeber reklamiert, oder innerhalb von 60 Tagen nach der Feststellung des Mangels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel angemessenerweise nicht früher hätte feststellen können, mit genauer Angabe der Art und des Grundes der Reklamationen schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.2 Reklamationen im Sinne des ersten Absatzes schieben die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf, außer wenn der Auftragnehmer angegeben hat, dass er die Reklamation für begründet hält.
- 10.3 Dem Auftragnehmer muss die Gelegenheit gegeben werden, die Reklamation des Auftraggebers zu prüfen.
- 10.4 Im Falle einer zu Recht vorgebrachten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen der Anpassung der berechneten Vergütung, der kostenlosen Verbesserung oder Neuausführung der beanstandeten Arbeiten oder der vollständigen oder teilweisen Nicht- oder Nicht-mehr-Ausführung des Auftrags gegen eine Rückerstattung im Verhältnis zu der vom Auftraggeber bereits gezahlten Vergütung.
 10.5
 Wenn die Reklamation nicht fristgerecht vorgebracht wird.
- 10.5 Wenn die Reklamation nicht fristgerecht vorgebracht wird, erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

10.6 Das Reklamationsverfahren zur Vorlage einer Reklamation ist zu finden unter https://www.visser-visser.nl/verborgenpaginas/klachtenregeling.

Artikel 11 - Haftung und Gewährleistung

- Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber nur für Verluste oder Schäden, die die direkte Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) zurechenbaren Nichterfüllung(en) des Vertrags sind. Diese Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der vom Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers für den jeweiligen Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der vom Auftragnehmer im Rahmen der Versicherungspolice zu tragenden Selbstbeteiligung. Wenn der Haftpflichtversicherer, aus welchem Grund auch immer, nicht ausbezahlt, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der für die Erfüllung des Vertrags in Rechnung gestellten Vergütung beschränkt. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Dauerleistungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr handelt, wird der im vorigen Satz genannte Betrag auf den doppelten Betrag der Vergütung festgesetzt, die dem Auftraggeber in den zwölf Monaten vor dem Schadenseintritt in Rechnung gestellt worden ist.
- 11.2. In keinem Fall übersteigt die Gesamtschadensersatzleistung aufgrund dieses Artikels einen Betrag von 300.000 Euro (in Worten: dreihunderttausend Euro) pro Ereignis, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein einziges Ereignis gilt, außer wenn die Parteien - im Hinblick auf den Umfang des Auftrages oder die mit dem Auftrag verbundenen Risiken - bei Abschluss des Vertrags schriftlich von diesem Höchstbetrag abweichen.
- 11.3. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers haftet der Auftragnehmer in keinem Fall für:
 - 11.3.1. beim Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden infolge der Übermittlung unrichtiger, unvollständiger oder nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder anderweitig infolge einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer infolge einer Handlung oder Unterlassung (seitens) des Auftraggebers nicht in der Lage ist, die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Handelskammer zu hinterlegen;
 - 11.3.2. beim Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden infolge einer Handlung oder Unterlassung von durch den Auftragnehmer beauftragten Mitarbeitern, die unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers oder von Hilfspersonen handeln (nicht eingeschlossen sind Mitarbeiter, die nicht unter Leitung und Aufsicht handeln), auch wenn sie in einem mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen beschäftigt sind;
 - 11.3.3. beim Auftraggeber oder Dritten entstandene geschäftliche, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Stagnation des normalen Geschäftsverlaufs im Unternehmen des Auftraggebers.
- 11.4. Eine weitere Bedingung für eine Haftung ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Feststellung eines Mangels diesen schriftlich mitteilt. Der Auftragnehmer hat jederzeit, wenn möglich, das Recht, den Schaden des Auftraggebers zu beseitigen oder zu begrenzen, indem er das beanstandete Produkt oder die beanstandete Dienstleistung überarbeitet oder verbessert.
- 11.5. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Anteilseigner, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter des Auftraggebers sowie verbundener juristischer Personen und Unternehmen und anderer, die an der Organisation des Auftraggebers beteiligt sind, die direkt oder indirekt mit der Erfüllung des Vertrags in Zusammenhang stehen.
- Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen möglichen Ansprüchen Dritter für den Fall, dass der

- Auftragnehmer durch das Gesetz und/oder seine Berufsregeln gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder mit staatlichen Instanzen zusammenarbeiten muss, die berechtigt sind, erbetene oder nicht erbetene Informationen zu erhalten, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber oder von Dritten erhalten hat.
- 11.7. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer jederzeit vollständig vor allen Ansprüchen mit Bezug auf Schäden, die von Mitarbeitern des Auftragnehmers gegen den Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten am Standort des Auftraggebers geltend gemacht werden, ausdrücklich einschließlich Ansprüchen nach Artikel 7:658, 7:611 und Artikel 6:248 Bürgerliches Gesetzbuch (der Niederlande).
- 11.8. Alle hinsichtlich der Haftung des Auftragnehmers für die in diesem Artikel genannten Einschränkungen gelten in vollem Umfang für den/die tatsächlich Ausführenden, der/die Arbeiten für den Auftraggeber ausführen. Tatsächlich Ausführende können sich gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls auf diese Bestimmungen berufen.

Artikel 12 - Verfallfrist

Wenn in diesen AGB nichts anderes bestimmt wird, erlöschen Forderungsrechte und sonstige Befugnisse des Auftraggebers aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten durch den Auftragnehmer in jedem Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von diesen Rechten und Befugnissen erfahren hat oder angemessenerweise hätte erfahren können. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit, eine (Disziplinar-)Klage bei der (den) für die Behandlung von Klagen zuständigen Instanz(en) und/oder dem (niederländischen) Streitbeilegungsrat (Raad voor Geschillen) einzureichen.

Artikel 13 - Kündigung

- 13.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit kündigen. Für die Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber gilt eine Kündigungsfrist von mindestens einem (1) Monat. Bei unbefristeten Verträgen gilt für den Auftraggeber eine Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten.
- 13.2. Wenn der Vertrag endet, bevor der Auftrag abgeschlossen ist, gelten die Bestimmungen der Artikel 8.1 und 8.4, und die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten sowie die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten sind in jedem Fall zu entrichten.
- 13.3. Eine Kündigung muss der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt werden.
- 13.4. Wenn der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung auflöst, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber den Grund für die Kündigung mitzuteilen und alles zu tun, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers erfordern.

Artikel 14 - Recht auf Aussetzung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen auszusetzen, einschließlich der Übergabe von Dokumenten oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder an Dritte, bis alle fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig befriedigt worden sind, ausgenommen die Verpflichtungen eines Wirtschaftsprüfers nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Auftragnehmer kann die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herausgabe von Dokumenten erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung stattgefunden hat.

Artikel 15 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Für die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sowie auf alle Verträge gilt niederländisches Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem dem Auftragnehmer erteilten Auftrag ist der Gerichtsstand Rotterdam.

- 15.2. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam eine andere Form der Streitbeilegung wählen.
- 15.3. Bevor eine der Parteien eine Streitigkeit nach Absatz 1 oder 2 dieses Artikels 15 anhängig macht, beraten sich die Vertragsparteien miteinander oder mit Hilfe eines eingeschalteten unabhängigen Dritten, um eine Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen.
- 15.4. Die Bestimmungen der Absätze 15.1 und 15.2 dieses Artikels berühren nicht die Möglichkeit des Auftraggebers, eine Streitigkeit dem (niederländischen) Streitbeilegungsrat (Raad voor Geschillen) vorzulegen und/oder eine Klage bei der oder den zu diesem Zweck für die Behandlung von Beschwerden benannten Instanz(en) einzureichen.

Artikel 16 - Elektronische Kommunikation und elektronische Hinterlegung von Jahresabschlüssen

- 16.1. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, können die Parteien davon ausgehen, dass die Versendung von ordnungsgemäß adressierten Faxnachrichten, E-Mails (einschließlich E-Mails, die über das Internet versandt werden) und Voice-Mails, unabhängig davon, ob sie vertrauliche Informationen oder Dokumente mit Bezug auf den Auftrag enthalten oder nicht, gegenseitig akzeptiert wird. Dasselbe gilt für andere von der anderen Partei verwendete oder akzeptierte Kommunikationsmittel.
- 16.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder Vernichtung von Dokumenten und/oder anderen Sachen und/oder Daten während des Transports oder der Versendung, unabhängig davon, ob der Transport oder die Versendung vom oder im Namen des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder von Dritten durchgeführt wird. Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften einander nicht für Schäden, die einem von ihnen oder beiden durch die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln. Netzwerken, Anwendungen, elektronischen Speichern oder anderen Systemen entstehen. Dies gilt auch - aber nicht nur - für Schäden, die durch die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch für die Übertragung verwendete Programme/ Geräte entstehen, den Empfang oder die Verarbeitung von elektronischer Kommunikation, die Übertragung von Viren und den Ausfall oder die Funktionsstörung des Telekommunikations- 17.4. netzes oder anderer für die elektronische Kommunikation benötigter Mittel, außer wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- 16.3. Ergänzend zum vorstehenden Absatz übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der elektronischen Versendung von (elektronischen) Jahresabschlüssen und deren digitaler Hinterlegung bei der Handelskammer entstehen.

- 16.4. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was von jedem von ihnen angemessenerweise erwartet werden kann, um das Eintreten der in diesem Artikel 16 genannten Risiken zu verhindern.
- 16.5. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders liefern einen zwingenden Beweis für die vom Absender gesendete elektronische Mitteilung (oder für deren Inhalt), bis der Empfänger den Gegenbeweis erbringt.
- 16.6. Die Bestimmungen von Artikel 11 gelten entsprechend.

Artikel 17 - Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Wenn der Auftragnehmer am Standort des Auftraggebers Arbeiten ausführt, sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, der den gesetzlichen Normen für Arbeitsbedingungen und anderen geltenden Vorschriften mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen entspricht. In diesem Fall hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer Büroraum und andere Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und die alle daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. Bezüglich der zur Verfügung gestellten (Computer)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, für die Kontinuität u.a. durch geeignete Back-up-, Sicherheits- und Virenkontrollverfahren zu sorgen.
- Der Auftraggeber wird keine mit der Ausführung der Arbei-17.2. ten befassten Mitarbeiter des Auftragsnehmers direkt oder indirekt, ob vorübergehend oder nicht oder ob sie in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht, einstellen oder an sie herantreten, um während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung desselben und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach Arbeiten für den Auftraggeber auszuführen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) pro Ereignis und EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro) pro Tag, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, zu bezahlen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Schadensersatz zu fordern.
- 17.3. Diese AGB sind auf Niederländisch, Englisch und Deutsch verfügbar. Im Falle eines Rechtsstreits über den Inhalt oder den Sinn dieser AGB ist ausschließlich der niederländische Text vorrangig.
- 17.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Eine Änderung und/oder Ergänzung ist für den Auftraggeber bindend, jedoch nicht bevor er hierüber schriftlich unterrichtet worden ist.
- 17.5. Bestimmungen in dem Vertrag oder diesen AGB, die ausdrücklich oder aufgrund ihres Inhalts auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft bleiben müssen, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft, einschließlich der Artikel 1, 6, 8, 9, 11, 15 und 17.2.